

Abh. 5 → 1607 106/05

74
103

60 AR 5/05

KE am: 17.11.05

gef. am: 17.11.05 Gu

Vfg.

- 1) Entsprechend der Vorladung erscheint der Beschuldigte M. [redacted] *und wird befragt:*
Zur Person erklär^{ich}, dass ich nach wie vor unter der Anschrift wie Bl. 66 d. A. wohne. Ich bin von Berufs wegen Maler und Lackierer, aber seit dem November 2005 arbeitslos. Bis dahin war ich bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt.

Auf Vorhalt:

Ich weiß nicht, weshalb ich vorgeladen worden bin.

Nachdem mir die Vorgeschichte kurz vorgehalten worden ist, kann ich mich daran erinnern, dass ich zur Tatzeit das Fußballspiel Schalke gegen Dortmund besuchen wollte. Anpfiff war 17.30 Uhr. Ich habe an dem Spiel aber nicht teilgenommen. Ich bin damals mit einer Gruppe aus Mönchengladbach mit dem Zug angereist. Auf dem Hinweg haben wir schon ganz schön Alkohol getrunken. Es handelte sich um Bier und Schnaps. An den Vorfall mit dem Bus habe ich keine Erinnerung mehr.

Meine Erinnerung setzt erst wieder ein, als ich im Polizeigewahrsam in einer Zelle war. Ich musste meine Sachen abgeben und meine Jacke ausziehen. Ob ich mich bei der Gelegenheit gewehrt habe, weiß ich nicht mehr. In der Zelle wurden mir dann die Handschellen abgenommen. Ich fühlte mich von einem Beamten provoziert und wollte ihn mit der Faust schlagen. Anschließend wurde ich von vier Beamten zu Boden gerissen.

Auf Vorhalt, dass er zur wahrheitsgemäßen Aussage, wenn er zur Aussage bereit sei, verpflichtet sei, erklärte der Beschuldigte, er wisse nicht mehr, ob es vier Beamte oder mehr oder weniger gewesen seien.

Auf weiteren Vorhalt wurde dem Beschuldigten kurz die Anzeige Bl. 5 d. A. und die Aussage des Zeugen Bl. 34 d. A., soweit es um die eigentliche Körperverletzung geht, vorgehalten.

Auf Nachfrage, ob er mit einem der beteiligten Beamten Kontakt aufgenommen habe, erklärte der Beschuldigte, das sei nicht der Fall. Mich hat auch kein Beamter wegen dieser Sache angesprochen.

Ich bleibe bei meiner Aussage.

Auf Vorhalt, dass ich nach dem Vermerk Bl. 5 d. A. von einem Beamten mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen worden sein soll, erkläre ich jetzt, dass ich mich daran wieder erinnere. Es war so. Ich kann mich noch daran erinnern, dass ich zu Boden gebracht worden bin und dann an sog. Bodenhalterungen angekettet worden bin. Am Boden bin ich nicht mehr geschlagen worden.

Meine Erinnerung setzt erst in der Zelle wieder ein, als ich meine Sachen abgeben sollte. Ob ich vorher geschlagen worden bin, weiß ich auch nicht.

75
105

Die Vernehmung wurde mir nochmals vorgespielt. Es ist alles richtig so. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass vergessen worden ist, den Text der Belehrung mit zu diktieren. Dies wird handschriftlich vorab geschehen.

Geschlossen: V [REDACTED], Oberstaatsanwalt

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger
Essen, 17.11.2005

Guido

Gurdon
Justizangestellte

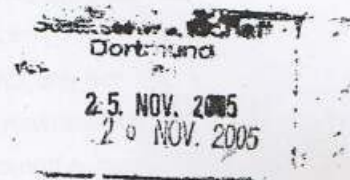


2) Als AR-Sache austragen.

3) U. m. A.
Staatsanwaltschaft

Dortmund

nach Erledigung zurückgesandt.



Essen, 21.11.05
Staatsanwaltschaft

[REDACTED]

Oberstaatsanwalt